

**Allgemeinverfügung
zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung
„Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 1 Masernschutzgesetz vom 10.02.2020, BGBl. I S. 148 in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Beverungen als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten werden für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Betretungsverbote für folgende Bereiche erlassen:

- a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
- b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XI sowie ähnliche Einrichtungen.
- d) Berufsschulen
- e) Hochschulen

Maßgeblich für die Beurteilung als Risikogebiet ist die jeweils aktuelle Feststellung des Robert-Koch-Instituts (RKI) zum Zeitpunkt der Rückkehr (siehe www.rki.de).

2. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen aufgegeben:
 - Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
 - Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
 - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
 - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- Alle Kneipen, Cafés, Eis-Cafés, Eisdielen (einschließlich des Thekenverkaufs zur Straße hin) Bars (auch Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Theater, Opern und Konzerthäuser, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen.
 - Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen.
 - Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder, sogenannte „Spaßbäder“, Saunen und ähnliche Einrichtungen.
 - Alle Spiel- und Bolzplätze, Skateranlagen, Bouleplätze, öffentliche Tischtennisplatten etc.).
 - Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen.
 - Reisebusreisen.
 - Jeglicher Sportbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen.
 - Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen.
 - Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen.
4. Der Zugang zu Angeboten von Bibliotheken (außer Bibliotheken an Hochschulen) und Mensen, Restaurants und Speisegaststätten (dazu gehören auch Imbissbetriebe) oder Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen ist nur unter den nachfolgend angeordneten Auflagen gestattet:
- a) Sämtliche Besucher und das jeweilige Personal sind datumsbezogen mit Kontaktdaten (mindestens Name, Vorname, Anschrift, Tel.-Nr., Email [sofern vorhanden]) zu registrieren. Dies gilt nur für den Fall, dass Speisen und Getränke vor Ort eingenommen werden, nicht für die bloße Mitnahme außer Haus.
 - b) In Restaurants, Gaststätten und Hotels ist ein Mindestabstand zwischen Tischen von 2 Metern zu gewährleisten. Unabhängig davon ist die Besucherzahl in den gastronomischen Bereichen dieser Einrichtungen auf (zeitgleich) maximal 50 zu beschränken.
 - c) Restaurants und Speisegaststätten sind frühestens um 06.00 Uhr zu öffnen und spätestens um 15.00 Uhr zu schließen.
 - d) Während der Öffnungszeiten sind durchgehend ausreichende Möglichkeiten zur gründlichen Reinigung der Hände bzw. zur Desinfektion vorzuhalten. Dazu sind an geeigneten Stellen Aushänge mit Hinweisen zu den richtigen Hygienemaßnahmen anzubringen.
5. **NICHT** zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-; Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. **ALLE** anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „Faktor outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist nur zu gestatten, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten. Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu gestatten; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.
9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
10. Für das gesamte Gebiet der Stadt Beverungen werden alle Veranstaltungen (öffentlich und privat) grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden können. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
 Privatveranstaltungen in häuslicher Umgebung (wie Geburtstagsfeiern) sind nicht gestattet, da dies einer Kontaktvermeidung widerspricht. Ebenso dürfen private Veranstaltungen wie Tauf- und Hochzeitsfeiern nicht als geschlossene Gesellschaft in Lokalitäten stattfinden. Das gilt auch für Zeiträume, in denen Restaurants öffnen dürfen.
11. Versammlungen auch zur Religionsausübung unterbleiben, Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie ist zunächst befristet bis zum 19.04.2020 um 24 Uhr.
13. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Begründung:

Die Stadt Beverungen ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG i. V. m. § 3 ZVO IfSG NRW für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur

Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Auf der Grundlage von §§ 3, 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) i. V. m. § 28 IfSG hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) die örtlichen Ordnungsbehörden unter dem 17.03.2020 in Ergänzung und Fortführung der Erlasse des MAGS zur Begrenzung der Ausbreitung des Corona-Virus landesweit zur Anordnung konkreter Maßnahmen des Gesundheitsschutzes angewiesen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG sind gegeben:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger i. S. d. § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit stark verbreitet. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die durch das neue Virus hervorgerufene Infektionswelle zwischenzeitlich als Pandemie eingestuft.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Corona-Virus wird vom RKI in Deutschland eine konkrete Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung angenommen. Aufgrund der Risikobewertung durch das RKI besteht weiterhin eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen.

In der Stadt Beverungen sind inzwischen mehrere Fälle festgestellt worden, bei denen das Corona-Virus nachgewiesen wurde (Kranker i. S. v. § 2 Nr. 1 IfSG) oder bei denen Symptome bestehen, welche das Vorliegen einer Coronainfektion vermuten lassen (Krankheitsverdächtiger i. S. v. § 2 Nr. 5 IfSG) bzw. bei denen anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen haben, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein (Ansteckungsverdächtiger i. S. v. § 2 Nr. 7 IfSG).

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Maßnahmen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen, auch durch teils (nur) mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Vor diesem Hintergrund sind Veranstaltungen mit größeren Personenzahlen bzw. Ansammlungen einer Vielzahl von Menschen in besonderer Weise geeignet, die Übertragung und Verbreitung des Virus zu ermöglichen oder zu beschleunigen.

Zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung und um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern oder jedenfalls zu verzögern.

Die hier angeordneten Verbote/Auflagen für Veranstaltungen und Ansammlungen sind erforderlich, um diesen Zweck zu erreichen, da bei Veranstaltungen/ Ansammlungen mit mehreren Menschen in der Regel eine Nachverfolgung von potentiellen Infektionskette(n) unter Berücksichtigung von Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen kommt daher nur eine Untersagung der Veranstaltung/ Ansammlung in Betracht.

Durch die Veranstalter können unter den gegebenen Umständen in der Regel keine ausreichenden Schutzmaßnahmen, insbesondere keine Hygienemaßnahmen getroffen werden, die allein das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 ausreichend senken können.

Mildere Maßnahmen sind aufgrund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht gleichermaßen effektiv. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die genannten Zusammenkünfte unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen eingehalten werden und die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z. B. Händedesinfektion) ausreichend beseitigt werden können.

Die Verbote/Auflagen sind auch angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwenden. Die aufgezeigten Gemeinwohlbelange rechtfertigen das Verbot. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Corona-Virus gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen sowie des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von überragender hoher Bedeutung. Um dem staatlichen Schutzauftrag gerecht zu werden, sind die Verbote und Auflagen unter Abwägung aller beteiligten Interessen daher gerechtfertigt.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst - analog zu den aktuellen Vorgaben des Landes NRW - bis zum 19.04.2020 befristet. Dieser Zeitraum erscheint angemessen, um die weitere Verbreitung des Virus kurzfristig zu verhindern bzw. zu verzögern. Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen noch mit weiter steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass die Maßnahmen schon zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erforderlich sind, wird die Anordnung entsprechend aufgehoben oder angepasst. Sofern über diesen Zeitpunkt hinaus Anordnungen notwendig sein sollten, wird eine entsprechende Verlängerung, ggf. auch eine Verschärfung der Maßnahme erfolgen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Hinweis:

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird ausdrücklich hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Beim Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Beverungen, 18.03.2020

Stadt Beverungen
Der Bürgermeister

gez.
Hubertus Grimm

ab 03.04.2020 widerrufen